

Satzung des ERHC e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Europäischer Rassehunde - Club (ERHC)
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Bad Oeynhausen VR.-Nr. 50410).
- 3) Er hat seinen Sitz in Petershagen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und der Ausbildung aller Rassehunden. Der international anerkannte Standard der einzelnen Rassen wird übernommen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Führung eines Zucht- und Leistungsbuches
- Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- Betreuung der Mitglieder in allen mit Zucht, Haltung und Ausbildung der Hunde verbundenen Fragen
- Werbung für den Verein und die von ihm vertretenen Rassehunde

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche und gegebenenfalls jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.

b) Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

c) Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erlangen.

d) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Antrags ablehnen (es gilt das Datum des Poststempels).

e) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende) an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.

f) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, oder sich vereinschädigend verhalten hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Laufende Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Die Beiträge werden jährlich neu festgelegt.

§ 6 Wirkungsgebiet und Organisation

Das Wirkungsgebiet des Vereins ist das gesamte Bundesgebiet und das Ausland. Der Verein gliedert sich in Landes- und Ortsgruppen. Diese Gruppen sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Satzung.

Sie unterliegen den Ordnungen des Vereins. Die Untergliederungen erhalten eine vom Hauptverein erstellte Geschäftsordnung und können sich bei Bedarf für ihre Zusammenarbeit Erweiterungen zur Geschäftsordnung geben. Diese Erweiterungen dürfen den gegebenen

Geschäftsordnungen sowie der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins nicht entgegenstehen. Diese Erweiterungen müssen vom Vorstand des ERHC genehmigt werden.

Kein Mitglied ist gezwungen, sich einer Ortsgruppe anzuschließen. Einzelmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden betreut.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Geschäftsführer, sowie dem Ehrenvorsitzenden (geschäftsführender Vorstand).

Der 1. Vorsitzende:

Er vertritt den Verband nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht alle Angelegenheiten des Vereins und leitet alle Sitzungen.

Er wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er kann auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Es ist dann sofort ein neuer Vorsitzender zu wählen.

Der 2. Vorsitzende:

Er übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben und steht für vom Vorstand zu bestimmende Spezialaufgaben zur Verfügung, wobei der Verhinderungsfall nach außen hin nicht nachzuweisen ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Geschäftsführer:

Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich Kassen- und Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresbilanzen und legt sie bis zum 31.01. eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor. Er führt den anfallenden Schriftverkehr und zieht Beiträge und Forderungen ein. Er ist außerdem als Vorsitzender des Finanzausschusses verantwortlich für die Erstellung der Finanzplanung. Den Kassenprüfern ist er zur Auskunft verpflichtet und hat ihnen auf Wunsch Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Der Hauptzuchtwart:

Er berät die Züchter und Deckrüdenbesitzer, überwacht die Zucht und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtordnung. In allen Fragen, die die Zucht betreffen, ist er vom Vorstand als Berater zu hören. Er ist außerdem als Vorsitzender des Zuchtausschusses verantwortlich für die Erstellung der Zuchtordnung sowie die ordnungsgemäße Erfassung des gesamten Zuchtgeschehens und für die Führung der Zuchtbuchstelle.

Der Ehrenvorsitzende:

Auf einer Hauptversammlung kann ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger Vorsitzender gewählt werden, der den Verein mindestens zwei Amtsperioden (8 Jahre) geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Verein hat gleichzeitig nur einen Ehrenvorsitzenden. Er hat bei allen Ausschüssen und allen Vorstandssitzungen Sitz- und Stimmrecht. Er ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse einzuladen.

2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Zum Vereinsvorstand kann nur gewählt werden, wer gleichzeitig auch Vereinsmitglied ist.

Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft hat zugleich den Verlust des Vorstandsamtes zur Folge.

3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sie besitzen in dieser Zeit weiter volles Stimmrecht.

4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins
es erfordert. Sie kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden oder wenn die Berufung von 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
Unterschriftensammlungen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 28 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann postalisch oder online erfolgen.
Maßgeblich für die Wahrung der Einladungsfrist sind das Datum des Poststempels oder das Datum der E-Mail.
- 4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt zur Überwachung der Kassengeschäfte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Jahren möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Kassenprüfer die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Stimmabgabe durch schriftliche Bevollmächtigung ist möglich.
- 8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Aufgaben des Vereins

§ 9 Beschlüsse und deren Beurkundung

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muß auch den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Tierheime in Stemwede, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden haben.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Bei Bedarf wählen die Mitglieder der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Organisationsleiter
- b) der Vereinsausbildungswart
- c) der Jugendwart
- d) der Leiter des Richterwesens (Richterobmann)
- e) der Pressewart
- f) die Vorsitzenden der Fachausschüsse

§ 13 Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden, bestehen aus mindestens 3 fachlich befähigten Mitgliedern, deren Vorsitzende gemäß § 12 der Satzung gewählt werden. Diese bestimmen die weiteren Mitglieder der Fachausschüsse.

Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Diese wird nicht Bestandteil der Satzung. Der 1. Vorsitzende ist zu jeder Ausschusssitzung zu laden. Er hat in jedem Ausschuß Sitz und Stimme.

Die mit einfacher Mehrheit festgelegten Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

Sie sind vom Vorstand zu genehmigen. Werden die Ordnungen nicht genehmigt, müssen sie erneut vom Ausschuß beraten werden. Wird die überarbeitete Ordnung auch nicht genehmigt, bleibt es bei der alten Ordnung. Die genehmigten Ordnungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Kooperation und Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein kann durch seinen 1. Vorsitzenden die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Verband beantragen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschließen. Die Eigenständigkeit des Vereins muß aber erhalten bleiben.

§ 15 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. Dezember 2000 beschlossen, Neufassung 2011.

©Heinrich Gepert